



Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Ständerates vom 22. März 2024¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991³ wird wie folgt geändert:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 41b Richtpreise für Rohholz

¹ Die Organisationen der Waldeigentümer können auf nationaler oder auf regionaler Ebene Richtpreise für Rohholz herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben.

² Die Richtpreise sind nach Baumarten, Sortimenten und Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.

³ Das einzelne Unternehmen kann nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.

⁴ Für Konsumentenpreise dürfen keine Richtpreise festgelegt werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

- 1 BBl 2024 ...
- 2 BBl 2024 ...
- 3 SR 921.0

2023-...

«%ASFF_YYYY_ID»